

**BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,  
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT**

BMLFUW



Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien  
AT

Wien, am 27.04.2017

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vomUnsere Geschäftszahl  
BMLFUW-LE.5.12.2/0094-  
PR/1/2017Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Mag. Schäfer  
606757**Dienstrechtsnovelle-Novelle 2017 – Bildungsreform; Stellungnahme im Rahmen der  
Begutachtung**

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erlaubt sich, zum vorliegenden Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2017 folgende Stellungnahme abzugeben:

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass es von den Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren abhängt, inwieweit die im 3. und 5. Unterabschnitt des BDG getroffenen Änderungen auch für die land- und forstwirtschaftlichen Schulen gelten sollen.

Dazu wird bemerkt:

Der **3. Unterabschnitt** (§§ 203ff BDG) wird seitens des BMLFUW **in vollem Umfang befürwortet**.

Der **5. Unterabschnitt** (§§ 207ff BDG) wird seitens des BMLFUW **abgelehnt**. Es besteht seit jeher für die Auswahl der Leitungsfunktionen sämtlicher nachgeordneter Dienststellen des BMLFUW (und somit auch für alle Schulleitungen) die Verpflichtung zur Durchführung eines Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens nach den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes (§ 3 Z 9 AusG).

Es wird daher für **§ 248 d Abs. 3 BDG folgender Text vorgeschlagen**:



(3) Für die Besetzung von Planstellen an land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten ist der 5. Unterabschnitt des Besonderen Teiles, 7. Abschnitt, in der bis 31. August 2018 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Gleichzeitig wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Einrichtung der Bildungsdirektionen im Art. 113 B-VG mit **1. 1. 2019** erfolgen soll.

Dennoch wird § 207a BDG (Ausschreibungspflicht durch den/die Bildungsdirektor/in) gem. § 284 Abs. 92 Z. 1 BDG bereits mit **1. 1. 2018** in Kraft gesetzt.

Sollte dies kein redaktionelles Versehen sein, so wird, um eine völlig unklare Situation zu vermeiden, für **§ 248 d Abs. 3 folgender Text vorgeschlagen**:

(3) Für die Besetzung von Planstellen an land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten ist der 5. Unterabschnitt des Besonderen Teiles, 7. Abschnitt, in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Beließe man nämlich den 31. August 2018 in dieser Bestimmung, so würde auch für Schulen des BMLFUW – anstelle des bisher vorgesehenen „zuständigen Bundesministers“ - die Bildungsdirektion (die es noch nicht gibt und die für die land- und forstwirtschaftlichen Schulen gar nicht zuständig ist) die Pflicht zur Ausschreibung freier Planstellen treffen.

Weiters wird ersucht, Artikel 8 Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes, um die unten angeführten Bestimmungen, die in der 2. Dienstrechtsnovelle 2016 nicht mehr berücksichtigt werden konnten, im vorliegenden Entwurf zu ergänzen:

*x. In § 3 wird nach Abs. 10 folgender Abs. 10a eingefügt:*

„(10a) Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Artikel II Z 1.3 der Anlage zum LLDG 1985 gilt als Nachweis der Lehrbefähigung im Sinne des Abs. 2 Z 1 und 2.“

*x. § 5 in der ab 1. September 2019 geltenden Fassung wird folgender Abs. 11 angefügt:*

„(11) Auf Landesvertragslehrpersonen für allgemein bildende Unterrichtsgegenstände, die die Voraussetzungen für die Zuordnung in die Entlohnungsgruppe pd gemäß § 3 Abs. 7 in Verbindung mit Artikel II Z 1.3 der Anlage zum LLDG 1985 erfüllen, und das Unterrichtspraktikum nach den Bestimmungen des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr.145/1988, erfolgreich absolviert haben, sind die Bestimmungen über die Induktionsphase nicht anzuwenden.“

*x. In § 27 Abs. 2 wird nach Litera .j folgende Litera .k eingefügt, die bisherige Litera k wird in Litera l und die bisherige Litera l wird in Litera m umbenannt.:*

„(k) abweichend von Abs. 2 lit. j sind einzureihen:

- aa) Landesvertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas I L, die an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen in allgemein bildenden Unterrichtsgegenständen verwendet werden,
  - 1. in die Entlohnungsgruppe I 2a 2, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 erfüllen;
  - 2. in die Entlohnungsgruppe I 1, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 2 erfüllen.
- bb) Landesvertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas I L, die an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen in allgemein bildenden Unterrichtsgegenständen verwendet werden, sind in die

Entlohnungsgruppe I 1 einzureihen, wenn sie die Voraussetzungen gemäß Artikel II Z 1.3 der Anlage zum LLDG 1985 erfüllen und eine Verwendung gemäß § 27a Z 1 oder 2 Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, aufweisen.“

x. § 29 lautet:

„§ 29. (1) Berufsschullehrpersonen und Fachschullehrpersonen kann für ihre berufsbegleitend zu absolvierende Ausbildung zur Berufsschullehrperson oder Fachschullehrperson für den Besuch von Lehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule eine Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung im Gesamtausmaß von bis zu 22 Wochen oder höchstens 110 Tagen, soweit dies für die Präsenz an der Pädagogischen Hochschule erforderlich ist, unter Beibehaltung des Entgeltes gewährt werden.

(2) Die Zeit der Freistellungen ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.“

x. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a. Auf Landesvertragslehrpersonen, welche im Studienjahr 2017/18 die Ausbildung für den Bachelor of Education im Rahmen des 180 ECTS-Lehramtsstudiums für Berufsschulen oder Fachschulen absolvieren, ist § 29 in der bis 31. August 2017 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

x. Dem § 31 wird folgender Abs. XX angefügt:

„(XX) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2016 treten in Kraft

1. § 27Abs. 2 lit. k mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
2. §§ 29 und 29a mit 1. September 2017,
3. § 3 Abs. 10a und § 5Abs. 11 mit 1. September 2019.“

Erläuterungen:

**Zu Z x, Z x und Z x (§ 3 Abs. 10a, § 5 Abs. 11 und § 27Abs.2 lit. k):**

Analog zu den entsprechenden Bestimmungen im VBG sollten auch im LLVG bestehende Rechtslücken geschlossen werden.

**Zu Z x und Z x (§§ 29 und 29a):**

Analog zu den entsprechenden Bestimmungen im LLVG sollte die bereits für Lehrer im „Neurecht“ geltende Bestimmung auch für Lehrpersonen im „Altrecht“ umgesetzt werden.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ersucht um Berücksichtigung der geäußerten Änderungsvorschläge.

Für den Bundesminister  
Mag. Schäfer

